



Friolzheimer Heimatkunde

Leibeigene des Conrad vom Stein in Friolzheim

1408 April 6 Fertigung des Conrad vom Stein, als er dem Kloster Maulbronn seine Leibeigenen in Iptingen, Wimsheim (Wimbsheim) und Wurmberg gegen dessen Leibeigene in Hamberg und Friolzheim (Friolsheim) verkauft

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Herausgebers unzulässig und strafbar.

Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

1. Auflage 2024
Alle Rechte vorbehalten
©2024 Bernd M. Nicklas

Vorwort

Im Hauptstaatsarchiv Stuttgart befindet sich eine Urkunde vom 6. April 1408

Fertigung des Conrad vom Stein, als er dem Kloster Maulbronn seine Leibeigenen in Iptingen, Wimsheim (Wimbsheim) und Wurmberg gegen dessen Leibeigene in Hamberg und Friolzheim (Friolsheim) verkauft welche nachfolgend transkribiert wird.

Der Text wird zunächst wortgetreu und mit den gegebenen Satzzeichen übertragen. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich für die Transkription daraus, dass der Schreiber der Urkunde mit Buchstaben- auslassungen, resp. Wortverkürzungen arbeitet. Der Schreiber der originalen Urkunde wird nicht genannt – möge es der Urkundengeber selbst gewesen sein (so er des Schreibens mächtig war).

Im Anschluß an die Übertragung wird der Text nochmals (wie in heutiger Zeit üblich) wiedergegeben. Die Bearbeitung schließt mit einer kurzen Analyse und Zusammenfassung des Inhalts.



LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG

Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 502 U 1185 Text

Permalink: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1291509-1>

<http://www.landesarchiv-bw.de/nutzungsbedingungen>

Ich Cunrat vom stein Ritter verzihe und bekenne mich öffentlich¹ an disem brieff fer mich und alle min erben daz ich gütlich überein komen bin vnd verwechselt han mit willn vnd verhengknysz miner zweyer sün Cunrats Kirchheren zu Rütmarßhem vnd Wolffen genant yttelwolff, den ersamen geistlichn luten vnd Albrchen Apte² vnd dem con[v]ent gemeinlich des closters zu Mullenbrun grabbes ordens von zytals [?Spital] in Spirer bystum gelegen, min hienachgeschrl armelüt³ mit iren kinden vnd nachkomenden, mit namen

zu Yptingen Luck Aprigens frouwe mit iren kinden, Jte daselbs Hans Denslers frouwe vd obgntl. Lucken Tochter mit iren Kinden,

Jte zu Wymptzhem Marquartin mit iren kinden, Jte daselbs Bertholt Lonyngers frouwe vd obgntl Marquartin Tochter mit iren kinden.

Item zu Wurtemberg Syferlins frouwe mit iren kinden, Jtem ir swester daselbs vd Wolfflerin Tochter,

vmb ir hienachgeschrl armen lüt, mit namen

zu Hannberg Eberhartz frouwe Luck mit iren kinden, Jtem daselbs Dyhtlerin mit zween knaben.

Jtem zu Fryelßheim ?Metz Schefin mit iren kinden,

mit solichem gedinge⁴ vnd vorworten⁵, daz weder ich noch min erben die obgenantl min armenlüt vnd ir nachkommenden nimmerme geforden sollen noch wollen indehem wise vnd verziche mich auch fur mich vnd min erben aller der recht oder gewonheit die ich gehabt han oder gehaben möchte zu den obgntl armen lüten, besunder ich gibe in dieselben mir verkünd diß brieffes für recht aigen lüt, vnd globe in dieselbeñ zu vertigen ob sie ansprechig würden für recht aigen lüt Jar vnd dag und darnach als lang als man solich aigen lüt nach des landes recht und gewonheit billichen vertragen sol und also daz sie daran habende sin ??? aber daz die obgntl min armelüt alle oder einteil ansprechig oder bekunnt würden, wie vil ich dann der selben den obgntl geistlichen lüten von Mullenbrunn nit ?geutigen möchte, als vil solich yn ander arme lüt under yn gesessen wider legen und keren als zytlich und zymlich ist ungeulich, Wo ich oder min erben daz nit tetden und sünngg daran weren, so gib ich in und iren nachkomen krafft und macht vnd gut recht mit Urkund diß brieffes so vil ander miner armen lüt die da hinder in gesessen wenn welich sie dann wölten für die ansprechigen lüt zu nyssende, zubesitzende, vnd eigentlichen Innezuhabende als lang und als vil bis daz ich in Dieselben ansprechiger lüt alle oder emteil, ledig, losz, und unansprechig gemacht hette, oder aber ander arme lüt an der ansprechigen stat gesetzt und widerleit in aller der Maß als da vorgeschrl stet ane alle geüde,

Des alles zu warem Urkund und guter sicherheit so han ich Cunrat vom Stein ritter obgntl min eigen Ingesigel zu ewiger gezügnüst wissentlich gehencket an disen brieff und zu noch merer sicherheit so han ich auch disen brieff gesthafft versigelt mit miner obgntl zweyer sin Insigel Cunrl. Kirchherren zu Rutmarßhem und Wolffen genant yttelwolff,

und wir die ytzgenantl Cunrl. Kirchherre zu Rutmarßhem vnd Wolff genant yttelwolff des vorgentl. Herrn Cunrates vom Stein sün bekennen vns öffentlich an disem brieff daz durch obgeschrl wechsal mit vnserme willen vnd wissen beschehen ist vnd globn yn auch stet vnd

¹ Ich... zeige an und bekenne mich öffentlich dazu

² 1402–1428 Abt Albrecht IV. von Ötisheim, war Magister, führte das Kloster seinem Glanzpunkt entgegen

³ so benennt der Herr seine Leibeigenen

⁴ Vereinbarung/Vertrag/Versprechen (siehe dazu auch Leibgeding)

⁵ Bedingung/Vorbehalt

vest zuhaltende vnd nimmar dawider zetunde weder heimlich noch offentlich idehem wise, vnd des zu guter gezügnüst so hat unser ygklicher sin aigen Ingesigel zu vnsers obgntl. Vatters Insigel wissentklich gehenckt an disen brieff,

der geben wart in dem Jare do man zalt von Cristus geburt Vierzehnhundert acht Jare uff Fritag nehst vor dem palme tag ~ >>> Ende des original gefaßten Urkundentext <<<

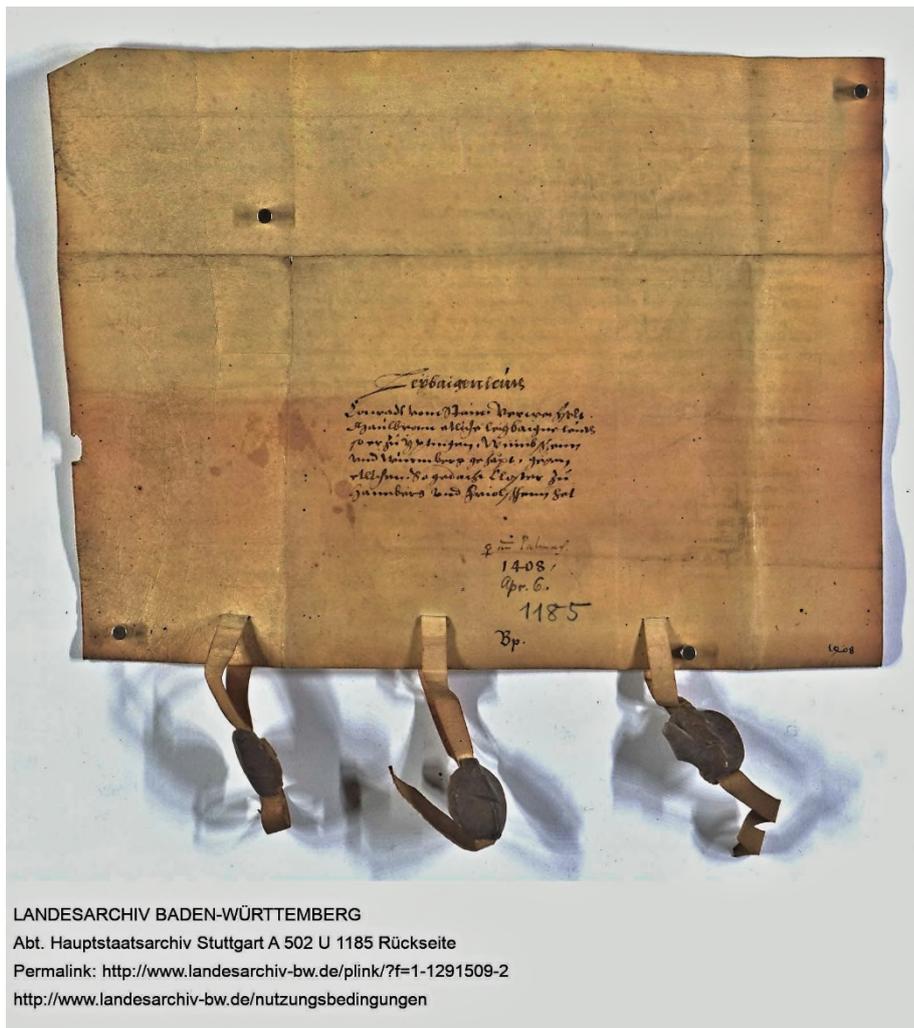
Die Rückseite der Urkunde, in der originalene Farbe, zeigt folgenden Text:

Leybaigenleuth

*Conradt vom Staine Verwechselt
Maulbronn etliche leybaigene leuth
so er zu Yptingen, Wümbßheim
und Wurmberg gehapt, gegen
etlichen, So gedacht Closter zu
Hannberg und Friolßheim hat*

[von anderer Hand ergänzt:]

q im palmach **1408** Apr. 6. 1185 Bp.



LANDESARCHIV BADEN-WÜRTTEMBERG
Abt. Hauptstaatsarchiv Stuttgart A 502 U 1185 Rückseite
Permalink: <http://www.landesarchiv-bw.de/plink/?f=1-1291509-2>
<http://www.landesarchiv-bw.de/nutzungsbedingungen>

Der Inhalt der anhängenden Siegel ist kaum andeutungsweise erkennbar, insoweit ohne Aussagewert.

Eine heutiger Zeit gemäßige Formulierung der Urkunde

Ich Conradt vom Stein nenne und bekenne mich öffentlich mit dieser Urkunde für mich und meine Erben, dass ich, im Einverständnis mit meinen beiden Söhnen, mit dem Abt Albrecht IV. und Convent zu Maulbronn (Speirer Bisthums) übereingekommen bin, die nachgenannten meine Leibeigenen zu übergeben bzw. an deren Stelle vom Kloster in Hamberg bzw. Friolzheim lebende zu übernehmen.

dem Kloster sollen zukommen

in Iptingen

Luck Apreigens Frau mit ihren Kindern

Hans Denslers Frau, des Lucken Tochter, mit ihren Kindern

in Wimsheim

Marquartin mit ihren Kindern

Bertholt Lonyngers Frau, der obengenannten Marquartin Tochter, mit ihren Kindern

in Wurmberg

Syferlins Frau mit ihren Kindern, auch deren Schwester

Wolfflenin Tochter

vom Kloster sollen dagegen an den Conrad zum Stain kommen

in Hamberg

Eberhartz Frau Luck mit ihren Kindern

Dyhtlerin mit zwei Knaben

in Friolzheim

Metz⁶ Schefin mit ihren Kindern

[Ein nächstfolgender Textblock beschreibt die "Durchführung der Transaktion" und was es dabei für die Leibeigenen zu beachten gilt umfanglich. Dabei soll der Handel für beide Seiten gerecht abgewickelt werden. Der Transkribent verkürzt die diesbezüglichen Ausführungen wie folgt:]

Dazu sei folgendes vorbehalten und versprochen: Dass weder ich noch meine Erben die abgegebenen "Armen Leute" jemals zurückfordern werde noch ihnen irgend welche bisher gehabte Rechte und Pflichten gewähren noch abfordern werde, anders und solange es Recht und Üblich ist.

Um diesem urkundliche Kraft und Sicherheit zu geben, so haben ich Cunrat vom Stein, Ritter, wissentlich und als ewiges Zeugnis mein Siegel anbracht, wie auch meine beiden Söhne Conrad, Kirchherr in Rutesheim, und Wolff (gen. Eitelwolf) solches getan haben.

[und nachfolgend bestätigen die beiden Söhne für sich selbst:]

Und wir *die ytzgenantl Cunrl. Kirchherre zu Rutmarßhem vnd Wolff genant yttelwolff des vorgentl. Herrn Cunrates vom Stein sün* bekennen öffentlich mit diesem Brief [die Urkunde], dass oben

⁶ Metz: eine kontrahierte Form von Mechthild, welches auf den Namengliedern althochdeutsch, altsächsisch maht „Macht“, „Kraft“, „Vermögen“ und althochdeutsch hiltja, altsächsisch hild „Kampf“ basiert. In diesen Zeiten lebte auch eine Metz von Gemmingen († 1485), sie war eine Tochter des Dietrich von Gemmingen († 1414) aus dessen zweiter 1391 geschlossenen Ehe mit Els von Frankenstein. [Wiki]

geschriebener Wechsel mit unserem Willen und Wissen geschehen ist. Auch wir geloben, diesen beständig und einzuhalten. Darum hat unser jeder sein eigenes Siegel, neben das unseres Vaters, wissentlich auch an diesen Brief gehängt.

Gegeben im Jahr, als man zählt von Christi Geburt an Vierzehnhundert acht Jahre, am Freitag nach dem Palmtag.

Analyse und Zusammenfassung

Die vorliegende Urkunde beschreibt den "Tausch von leibeigenen Personen"⁷ zwischen den Grundherren Conrad vom Stein einer, andererseits dem Abt Albrecht IV. resp. dem Kloster Maulbronn. Die Urkunde ist veranlaßt durch den Ritter Conrad von Stein zu Steinegg der wesentlich seinen Grundbesitz in hiesiger Gegend hatte. Als Zeugen und Mit-Siegler der Urkunde fungieren seine beiden Söhne: Conrad vom Stein (Kirchherr zu Rutesheim) und Wolff vom Stein (genannt Eitelwolff). Abt Albrecht IV. ist in der Urkunde nicht als Zeuge sichtbar, allerdings wird im Text, und insofern öffentlich zu Kund und Wissen, darauf hingewiesen dass und wie der Tausch der benannten Leibeigenen erfolgen soll.

Bei den vom Tausch unmittelbar betroffenen Personen handelt es sich um Frauen und Kinder an den jeweiligen Orten, die nun den örtlichen Grundherren übertragen werden. Also z.B: soll der Friolzheimer Grundherr Conrad vom Stein die Metz Schefin mit ihren Kindern nun als seine Leibeigenen übernehmen (die bis dato dem Closter Maulbronn zu eigen waren). Es ist aus der Urkunde nicht ersichtlich, doch zu vermuten, dass sie die Schefin des hiesigen Schäfers Frau war. Warum sie zuvor leibeigen zum Kloster gewesen, ist uns auch nicht bekannt – aber wohl fact.

Durch diese Transaktion verblieb die Schefin weiterhin bei ihrer Familie am Ort, mußte aber zukünftig dem örtlichen Grundherrn v. Stein ihre Dienste und Abgaben leisten und ggf. bei ihm ihr Recht holen. Man könnte sagen: für sie hat sich zunächst nichts geändert (und sie wurde wohl dazu auch nicht gefragt); für den Grundherrn mag es eine Bereinigung und Vereinfachung in seiner Verwaltung gewesen sein.

Wir heutigen Friolzheimer aber erfahren aus dieser Urkunde, wie unsere erste aktenkundig benannte Friolzheimerin anno 1408 geheissen hat: Metz, die Schäferin

⁷ Leihherrschaft wurde ausgeübt von Adeligen, Freien oder kirchlich-klösterlichen Institutionen, also von voll rechtsfähigen Personen. Leibeigene Personen waren im Mittelalter weitestgehend rechtlich und persönlich abhängig von einem Grundherrn. Die Leibeigenschaft ist grundsätzlich als gegenseitige Verpflichtung zu begreifen. Der Leihherr gewährt dem Leibeigenden militärischen und juristischen Schutz. Dafür entrichtet der Leibeigene Abgaben an den Leihherren.

Leibeigene waren der Jurisdiktion ihres Grundherren unterstellt. Er bestimmte auch, wen man heiraten durfte, und nur nach seiner Genehmigung war es erlaubt, die Hofstelle zu verlassen. Flüchtige wurden gesucht und in der Regel mit Gewalt wieder zurückgebracht. Umgekehrt durfte ein Leibeigener jedoch auch nicht gegen seinen Willen aus seiner Heimat entfernt werden. Die Herrschaften konnten Leibeigene kaufen, verkaufen und tauschen. Dies bedeutet allein, dass die gegenseitigen Verpflichtungen auf die neue Leihherrschaft übergingen, denn der Leibeigene blieb in der Regel auf seinem angestammten Hof. Leibeigenschaft ging i.d.R. von der Mutter auf die Kinder über.